

## Motion betreffend Zweckerweiterung des Mehrabgabefonds

15.5579.01

Der Regierungsrat hat am 24.11.2015 den Bebauungsplan Roche Nordareal genehmigt. Demnach sind u.a. vier Einzelgebäude unterschiedlicher Höhe vorgesehen (18m, 28m, 72m, 132m) und ein neues Bürohochhaus (205m) vorgesehen. Gemäss §121 BRG beträgt die Höhe der Abgabe 50% des Bodenmehrerts.

Aufgrund der vorgesehenen Planung kann man davon ausgehen, dass die Mehrwertabgabe sehr hoch ausfallen wird. Grob geschätzt kann man von circa 50 Millionen Franken ausgehen. Der Mehrwertfonds verzeichnet per Ende 2014 55 Millionen Franken.

§120 Abs. 2 BRG sieht vor, dass die entfallenden Abgaben für die Schaffung neuer oder für die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden sind. Will man realistisch bleiben, muss man zugestehen, dass in Basel nicht genügend Boden vorhanden ist, um so viel Grün-Raum aufzuwerten, geschweige denn zu schaffen.

Die Planung des Nordareals der Roche und die Schaffung von so vielen Arbeitsplätzen an einem Standort werden einen riesigen Effekt auf die umliegenden Quartiere, nicht nur in Bezug auf das Verkehr, sondern auch auf die Verdrängung von Mieterinnen und Mieter aus bezahlbaren Wohnungen haben.

Die Verwendung der Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds könnte hier Abhilfe schaffen. Ebenfalls sieht die zweite Etappe der Revision des eidg. Raumplanungsgesetzes die Möglichkeit, den preisgünstigen Wohnungsbau mit Mitteln aus der Mehrwertabschöpfung zu fördern. Diese Themen waren bereits in der ersten Revision des Raumplanungsgesetzes auf dem Tisch, sie wurden aber auf die zweite Revisionsstufe verschoben. Da die Mehrwertabgabe in Basel-Stadt über das nationale Minimum hinausgeht, können die Abgaben aber auch ohne Grundlage im Raumplanungsgesetz des Bundes für die Schaffung oder den Erhalt von bezahlbarem Wohnraum verwendet werden. So verwendet zum Beispiel der Kanton Genf heute schon den Ertrag aus dem Mehrwertfonds für den kantonalen Wohnungsbau.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat im Rahmen der laufenden kantonalen Revision der Mehrwertabgabe (Flexibilisierung), jedoch spätestens in zwei Jahre, eine Zweckerweiterung bei §120 Abs. 2 BRG vorzusehen. Berücksichtigt werden muss die Verwendung des Mehrwertabgabefonds auch für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum, sei es in Form des Kaufs von Liegenschaften, wie auch in Form des Baus von eigenen staatlichen Liegenschaften, die den Kriterien des gemeinnützigen Wohnungsbaus entsprechen, oder in Form einer finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Bauträger.

Patrizia Bernasconi, Sarah Wyss, Heidi Mück, Pascal Pfister, Urs Müller-Walz, Sibel Arslan,  
Salome Hofer, Martin Lüchinger, Michael Wüthrich, René Brigger